

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen

Anlage zu § 18 der Satzung

der

**Betriebskrankenkasse
Groz-Beckert**

BKK Groz-Beckert
Unter dem Malesfelsen 72
72458 Albstadt

Inhalt der Anlage zu § 18 der Satzung

§ 1	Anwendbare Vorschriften	2
§ 2	Organe und Zusammensetzung	2
§ 3	Widerspruchsausschuss	2
§ 4	Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber	2
§ 5	Höhe der Erstattungen nach dem U1- Verfahren	3
§ 6	Höhe der Erstattungen nach dem U2-Verfahren	3
§ 7	Vorschüsse	3
§ 8	Aufbringung der Mittel	4
§ 9	Umlagesätze	4
§ 10	Bildung von Betriebsmitteln	4
§ 11	Haushaltsplan	4
§ 12	Jahresrechnung	4
§ 13	Inkrafttreten	5

Anmerkung:

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Ämtern und Funktionen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form sowie weitere Formen mit ein.

§ 1 Anwendbare Vorschriften

Auf den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der Betriebskrankenkasse Anwendung, soweit im Folgenden oder im AAG nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Organe und Zusammensetzung

- I. Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse der Betriebskrankenkasse obliegt dem Vorstand, der diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- II. In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wirken im Verwaltungsrat nur die Vertreter der Arbeitgeber mit (§ 9 Abs. 4 AAG).
- III. Im Verwaltungsrat übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
- IV. Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen.

§ 3 Widerspruchsausschuss

- I. § 4 der Satzung der Betriebskrankenkasse gilt mit der Maßgabe, dass bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Mitglieder der Arbeitgebervertreter mitwirken.
- II. Der Widerspruchsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wahr.

§ 4 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

- I. Am Ausgleichsverfahren U1 nehmen die Arbeitgeber teil, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 AAG). Abweichend hiervon sind die in § 11 AAG und § 12 AAG genannten Personen und Einrichtungen nicht am Ausgleichsverfahren beteiligt.
- II. Am Ausgleichsverfahren U2 nehmen alle Arbeitgeber – mit Ausnahme der in den § 11 Abs. 2 AAG und 12 AAG genannten Personen und Einrichtungen – unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten teil (§ 1 Abs. 2 AAG).
- III. Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nehmen auch die Arbeitgeber teil, die nur Auszubildende beschäftigen (§ 1 Abs. 3 AAG).

§ 5 Höhe der Erstattungen nach dem U1- Verfahren

- I. Die Betriebskrankenkasse erstattet den nach § 1 Abs. 1 und 3 AAG ausgleichsberechtigten Arbeitgebern (U1-Verfahren) auf Antrag

80 vom Hundert

des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelts.

Dabei werden die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

- II. Mit dem unter Abs. I. genannten Erstattungssatz sind auch die auf die erstattungsfähigen Aufwendungen entfallenden Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgegolten. Dies gilt auch für die Beitragszuschüsse der Arbeitgeber nach § 257 SGB V, nach § 172a SGB VI und nach § 61 SGB XI.

§ 6 Höhe der Erstattungen nach dem U2-Verfahren

- I. Die Betriebskrankenkasse erstattet den nach § 1 Abs. 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag in vollem Umfang den vom Arbeitgeber nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vom Arbeitgeber nach § 18 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt.

- II. Die vom Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AAG zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden pauschal in Höhe von

20 vom Hundert

für das nach § 18 des Mutterschutzgesetzes gezahlte Arbeitsentgelt erstattet.

§ 7 Vorschüsse

Dem Arbeitgeber können auf Antrag angemessene Vorschüsse für die Erfüllung der Ansprüche auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts gewährt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AAG).

Der Vorstand kann entsprechende Richtlinien erlassen.

§ 8 Aufbringung der Mittel

- I. Die Mittel zur Durchführung der Umlageverfahren U1 und U2 werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern durch gesonderte Umlagen aufgebracht (§ 7 Abs. 1 AAG).
- II. Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 Abs. 2 AAG).
- III. Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für die Beiträge zur Krankenversicherung geltenden Regelungen nachzuweisen und zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 10 AAG i. V. m. §§ 23, 28a ff SGB IV).

§ 9 Umlagesätze

- I. Der Umlagesatz für das Umlageverfahren U1 beträgt
2,7 vom Hundert.
- II. Der Umlagesatz für das Umlageverfahren U2 beträgt
0,55 vom Hundert.

§ 10 Bildung von Betriebsmitteln

Die Betriebskrankenkasse verwaltet die Mittel für die Umlageverfahren als Sondervermögen. Für die Umlageverfahren U1 und U2 werden Betriebsmittel gebildet. Sie sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Abs. 3 AAG).

§ 11 Haushaltsplan

- I. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.
- II. Die Feststellung des Haushaltsplanes obliegt dem Verwaltungsrat.
§ 2 Abs. II gilt entsprechend.

§ 12 Jahresrechnung

- I. Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss aufzustellen.
- II. Die Jahresrechnung ist jährlich zu prüfen und zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen. § 2 Abs. II gilt entsprechend.
- III. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Betriebs- und Rechnungsprüfung.

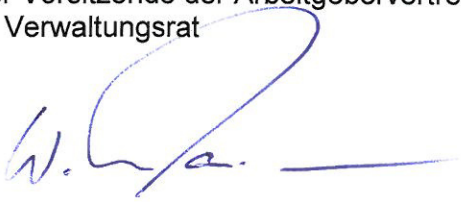
§ 13 Inkrafttreten

Die Anlage zu § 18 der Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Anlage zu § 18 der Satzung der Betriebskrankenkasse Groz-Beckert vom 1 Mai 2010 und die dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Albstadt, den 19. Dezember 2019

Der Vorsitzende der Arbeitgebervertreter
im Verwaltungsrat



Werner Krause

